

# **Satzung des Vereins**

## **Freunde der Nolde Stiftung Seebüll e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Freunde der Nolde Stiftung Seebüll e.V.** und hat seinen Sitz in 25927 Seebüll/Neukirchen (Kreis Nordfriesland). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Zusammenarbeit mit der Stiftung Seebüll Ada und Emil Nolde. Der Verein unterstützt die Stiftung ideell und materiell bei ihrer Aufgabe, im Sinne von Emil Noldes Testament dem allgemeinen Nutzen durch Förderung der Liebe zur Kunst zu dienen und den Nachlass des Stifters gebührend zu pflegen und zu verwalten. Ein wichtiges Anliegen des Vereins ist hierbei die Erhaltung des Wohn- und Atelierhauses von Emil Nolde mit seinem Garten und die Weiterentwicklung von Seebüll als lebendiges Zentrum der Forschung über Leben und Werk von Emil Nolde und den deutschen Expressionismus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen sein. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine etwaige Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele und sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären ist, und durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, der von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel zu beschließen ist.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Pflicht zur Beitragszahlung.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Änderungen der Vereinssatzung,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - g) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Versammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vereins und des Jahresabschlusses.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r), im Fall deren Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.
6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmrecht haben alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedsrechte durch eine zur Vertretung berechnigte natürliche Person wahr.
7. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern sich nicht aus der Satzung anderes ergibt. Wahlen erfolgen geheim, jedoch können sie, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht, auch offen durchgeführt werden. Über Beschlüsse wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Vorsitzende(r),
  - b. zwei stellvertretende Vorsitzende(n),
  - c. Schatzmeister(in),
  - d. Schriftführer(in).
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Ein Mitglied des Vorstands soll auf Vorschlag des Direktors der Nolde Stiftung Seebüll gewählt werden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 7**

### **Beirat**

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat einzurichten und bis zu zwölf Personen zu Beiratsmitgliedern zu ernennen.
2. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis nach einer Neuwahl des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung eine Neukonstituierung des Beirates erfolgt.
3. Der Vorstand darf während seiner laufenden Amtsperiode weitere Beiratsmitglieder unter Einhaltung der maximalen Anzahl von zwölf Beiratsmitgliedern zu ernennen.
4. Der Beirat wirkt an der Erfüllung der Vereinszwecke mit und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
5. Die Sitzungen des Beirates leitet der/die Vorsitzende, in Vertretung ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r), im Fall deren Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.

## **§ 8**

### **Auflösung**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stiftung Seebüll Ada und Emil Nolde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht bzw. der zuständigen Finanzbehörde zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder aus anderen Gründen Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde am 6. Mai 2011 errichtet.

Bonigitta Reuther

Kerstin Busold

Christine  
Kuchterild Gransow

Horst Gransow

Jörg Jabusch

Uwe-Joachim Janda

Bonigitta Reuther